

stand können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit oder in militärischen Berufen bestehen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Regelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§31

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§32

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung — NVA) (GBl. I Nr. 57 S. 556) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 über die Änderung der Dienstlaufbahnordnung - NVA (GBl. I Nr. 23 S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker * 25

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

*

**über
den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Dienstlaufbahnordnung — GT —**

vom 25. März 1982

Zur Regelung des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

§1

Die Dienstlaufbahnordnung — NVA vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 237) gilt für die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 2

Die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik leisten den Fahneid (Anlage).

§3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 57 S. 561) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

F a h n e i d

Ich schwöre:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Grenztruppen der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit bereit zu sein, standhaft und mutig, auch unter Einsatz des Lebens, die Grenzen meines sozialistischen Vaterlandes gegen alle Feinde zuverlässig zu schützen.

Ich schwöre:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Grenztruppen zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen. * 13

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung
— Dienstlaufbahnordnung — ZV —**

vom 25. März 1982

Zur Regelung des Dienstes in der Zivilverteidigung wird auf der Grundlage des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) und der §§ 2 Abs. 3 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet: